

Zweite Änderung der „Geschäftsordnung für den Hochschulrat“ der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 24.03.2011

Der Hochschulrat als zentrales Organ der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat gemäß den §§ 36 Abs. 1, 52 NHG i.d.F. der Neubekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69 – VORIS 22210), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.6.2010 (Nds. GVBl. S. 242), am 24.03.2011 die nachfolgende zweite Änderung seiner Geschäftsordnung vom 01.08.2008, zuletzt geändert am 04.11.2009 beschlossen.

Abschnitt I

1. § 5 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt geändert (Unterstreichungen = Ergänzungen):

„(2) Die oder der Vorsitzende lädt spätestens 14 Tage vor der Sitzung die Mitglieder und das Präsidium sowie etwaige zusätzliche Berater (vgl. § 6 Abs. 4) schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. ~~Die Gleichstellungsbeauftragte und die Mitglieder des Personalrats werden geladen, sofern jeweils ein Beschluss des Hochschulrats gemäß § 6 Abs. 4 vorliegt, wonach sie beratend an den Sitzungen teilnehmen sollen. Ein solcher Beschluss kann für eine oder mehrere Sitzungen oder für einzelne Tagesordnungspunkte gefasst werden.~~“

2. § 6 Abs. 4 S. 2 wird wie folgt ergänzt (siehe Unterstreichung):

„(4) Die Mitglieder des Präsidiums nehmen an den Sitzungen gemäß § 52 Absatz 3 NHG mit beratender Stimme teil. Zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten können beratend auch die Gleichstellungsbeauftragte, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft, die Mitglieder des Personalrats sowie ~~zu einzelnen Punkten~~ auch sonstige Berater hinzugezogen werden.“

3. Redaktionelle Korrektur:

In § 2 Abs. 3 wird der Hinweis „i. V. m. § 8 der „Ordnung zur Bestellung und Wahl der Hochschulratsmitglieder“ gestrichen (die Ordnung gibt es nicht).

Abschnitt II

Die Änderung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bekannt gemacht.